

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Übergangsbestimmungen für Bauen und Verkehr

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Bauwerke

- Gesetz ist auf bauliche Barrieren bei Bauwerken, deren Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006 erteilt wurde, erst nach einer Übergangszeit von 10 Jahren anzuwenden.
- Ausnahme: wenn die bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde, ist das Gesetz sofort anzuwenden.
- Bei anderen (etwa technischen) Barrieren ist das Gesetz sofort anzuwenden.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Etappenplan Bundesbauten

- Bis 31.12. 2006: Plan zum Abbau baulicher Barrieren
- etappenweise Umsetzung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Verkehr allgemein

- Gesetz ist bei Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 2006 genehmigt oder bewilligt wurden, erst nach einer Übergangszeit von 10 Jahren anzuwenden.
- Maßgeblich: Zeitpunkt der Baubewilligung bzw. Typengenehmigung
- Ausnahme: wenn die Barriere rechtswidrig errichtet wurde, ist das Gesetz sofort anzuwenden

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Etappenplan Verkehr

- Alle Betreiber von Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bis 31.12. 2006: Plan zum Abbau von Barrieren
- etappenweise Umsetzung

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Autobusse

- Auf Barrieren bei öffentlichen Verkehrsmitteln, die keine Schienenfahrzeuge sind (Autobusse) und die vor dem 1. Jänner 2006 zugelassen wurden, ist das Gesetz nach einer Übergangszeit von 3 Jahren anzuwenden (1. Jänner 2009).

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Generalsanierungen

- Wird ein Bauwerk, eine Verkehrsanlage, eine Verkehrseinrichtung oder ein Schienenfahrzeug generalsaniert und die Bewilligung dafür erfolgt nach dem 1. Jänner 2006, ist das Gesetz ab dem Abschluss der Generalsanierung anzuwenden.

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Geringfügige Adaptierungen

Entgegen den Übergangsbestimmungen tritt das Gesetz stufenweise in Kraft, wenn die Barriere mit geringfügigem Aufwand beseitigt werden kann:

- Ab 1. Jänner 2007 bis zu 1.000 Euro
- Ab 1. Jänner 2010 bis zu 3.000 Euro
- Ab 1. Jänner 2013 bis zu 5.000 Euro..

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Funktionale Einheit

- Die Betragsgrenze bezieht sich auf eine funktionale Einheit. Das sind jene Teile des Bauwerkes, der Verkehrsanlage oder des Verkehrsmittels, deren Umgestaltung für die barrierefreie Inanspruchnahme der nachgefragten Leistung erforderlich ist.
- Maßstab: Bedürfnisse des behinderten Kunden bzw. Konsumenten

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

1.1.2006	„Neue“ Bauwerke und Verkehrsmittel, Generalsanierungen
1.1.2007	„Alte“ Bauwerke und Verkehrsmittel: Aufwand bis 1.000 €
1.1.2008	Umbauten mit öffentlicher Förderung
1.1.2009	„Alte“ Autobusse
1.1.2010	„Alte“ Bauwerke und Verkehrsmittel: Aufwand bis 3.000 Euro
1.1.2013	„Alte“ Bauwerke und Verkehrsmittel: Aufwand bis 5.000 Euro
1.1.2016	Alle Bauwerke und Verkehrsmittel

Tel.: 05 99 88

Österreichweit zum Ortstarif

Nähere Infos unter

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT